caritas



#### WAHLORDNUNG

für die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für den Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e.V.

#### Präambel

In der Satzung des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e.V. ist in Paragraph 11 Abs.1 Nr. 2 die Wahl und Abwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder geregelt. In Abs. 2 des Paragraphen 11 ist bestimmt, dass die Mitgliederversammlung des Verbandes in einer Wahlordnung die Einzelheiten für diese Wahlen festlegen kann. Sie hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Wahl des Caritasvorstandes zu gewährleisten.

# § 1 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht, also das Recht zu wählen, und ebenso das passive Wahlrecht, also das Recht zu kandidieren, haben alle Mitglieder des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e.V. nach vorheriger Bekanntgabe. Im Zweifelsfall weisen sich die Wahlberechtigten diesbezüglich durch ihre Mitgliedskarte aus

## .§ 2 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird eine vorläufige Kandidatenliste versandt. Diese enthält den jeweiligen Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang, Pfarrei und berufliche Tätigkeit. Die Mitglieder werden aufgefordert, weitere Ergänzungsvorschläge bis zu zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Verspätete Einreichungen zur Kandidatenliste werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Posteingang in der Geschäftsstelle.
- (2) Bis zur Mitgliederversammlung wird die vollständige und ordnungsgemäße Wahlliste durch die Geschäftsführung erstellt. Damit liegt der Mitgliederversammlung eine vollständige Kandidatenliste für die Wahl des Vorstandes vor.

# § 3 Wahlkommission

- (1) Im Vorfeld der Wahl sind durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand ein Leiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu bestimmen, welche die Wahl leiten. Sie sind selber keine Bewerber für den Vorstand.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahl und besteht aus drei Mitgliedern. Sie kann weitere Wahlhelfer benennen, die jedoch bei Abstimmungen in der Wahlkommission kein Stimmrecht haben.
- (3) Bei Abstimmungen in der Wahlkommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

## § 4 Wahl des Vorstandes

- (1) Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält unmittelbar vor der Wahl die Möglichkeit sich der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Vorstellungszeit je Kandidat beträgt höchstens 3 Minuten.
- (2) Jeder Wähler erhält danach einen Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(3) Jeder Wähler darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel angegeben. Kreuzt ein Wähler mehr als die angegebene Maximalzahl an, ist der Stimmzettel ungültig. Ebenfalls ungültig wird ein Stimmzettel, wenn die Streichung von Namen erfolgt sowie wenn zusätzliche Namen handschriftlich ergänzt werden.

### § 5 Feststellung des Wahlergebnis

- (1) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission unmittelbar nach erfolgter Wahl eingesammelt und ausgezählt. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten. Die anderen Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzpersonen für den neu gewählten Vorstand.
- (2) Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber entscheidet im Bedarfsfall das Los über die Reihenfolge. Das Los ist vom Leiter der Wahlkommission zu ziehen.
- (3) Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlkommission mit Mehrheit.
- (4) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung von der Wahlkommission festzustellen und bekannt zu geben.
- (5) Über den Verlauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Die Aufbewahrung erfolgt im Archiv der Geschäftsführung.

### § 6 Einspruchsrecht

Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlkommission innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl schriftlich gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen Einspruch erheben.

Die Wahlordnung wurde am 16.11.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt danach sofort in Kraft.

Hanisch Verbandsvorsitzender	
Zur Kenntnis und Beachtung erhalten am	
Geck Geschäftsführerin	Peitsch Stellvertreter